

# RS OGH 2008/6/26 2Ob81/08p, 7Ob24/15b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.06.2008

## Norm

TEG §7

## Rechtssatz

Die einjährige Verschollenheitsfrist setzte mit Ablauf jenes Tages ein, an dem nach den Umständen mit der Rückkehr des Verschollenen zu rechnen war, also an dem auf dessen Abgängigkeit folgenden Tag.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 81/08p  
Entscheidungstext OGH 26.06.2008 2 Ob 81/08p
- 7 Ob 24/15b  
Entscheidungstext OGH 16.03.2016 7 Ob 24/15b  
Beisatz: Sie beginnt daher grundsätzlich mit dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem die Lebensgefahr tatsächlich beendet worden ist oder zu dem ihr Ende nach den Umständen erwartet werden konnte. (T1); Veröff: SZ 2016/32

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123934

## Im RIS seit

26.07.2008

## Zuletzt aktualisiert am

29.06.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>